Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 47. Marienwerder, den 20. November **1867.**

Inhalt des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Das 5te, 6te, 7te und 8te Stück des Bundes-Gesetzblattes enthält unter:

Nro. 8. das Gesetz über das Paßwesen, vom 12. Oktober 1867;

Nro. 9. das Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. October 1867;

Nro. 10. die Verordnung, betreffend die Bundesflagge für Kauffahrteischiffe, vom 25. Oktober 1867;

Nro. 11. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes, vom 4. September 1867;

Nro. 12. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes, vom 23. Septbr. 1867;

Nro. 13. das Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 12. Oktober 1867;

Nro. 14 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Eingangsabgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Hörbro in Schleswig, vom 23. Oktober 1867;

Nro. 15. die Verordnung über die Ausführung des Gesetzes vom 23. Oktober d. J, betr. die Aufhebung der Eingangsabgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Hörbro in Schleswig, vom 2. Novbr. 1867;

Nro. 16. das Gesetz über die Freizügigkeit, vom 1. November 1867;

Nro. 17. das Gesetz, betreffend den Bundeshaushalt für das Jahr 1867, vom 4. November 1867;

Nro. 18. das Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes, vom 2. November 1867;

Nro. 19. das Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes, vom 4. November 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1) Das Fürstl. Schwarzburg-Sondershausensche Ministerium hat unterm 27. August d. J. wiederholt bekannt gemacht, daß die zum Umtausch der auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1859 emittirten Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 Thaler gegen neue dergleichen festgesetzte präklusivische zwölfmonatliche Frist mit dem 30. November d. J. abläuft, daß vom 1. September d. J. ab bis zum Schlusse der präklusivischen Frist die gedachten Kassenanweisungen lediglich bei der Fürstlichen Staats-Hauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, daß nach Ablauf dieser Frist die gedachten Kassenanweisungen ihre Gültigkeit verlieren und daß dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet. Berlin, den 24 September 1867.

Der Finanz-Minister. von der Heydt. Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl Arbeiten. Im Auftrage: Reck.

Die Betheiligten werden hiervon in Kenntniß gesetzt. Marienwerder, den 7. Oktober 1867.

Königliche Regierung.

2) Nachstehend wird das von Sr. Majestät dem Könige am 11. September d. J. genehmigte:

Reglement über die Einrichtung des Landarmen- und Corrigenden-Wesens in Westpreußen nebst der

Anweisung zur Bildung und Geschäftsführung der Kreis-Armen-Kommissionen in Westpreußen

und dem

Regulativ über die Theilnahme der Westpreußischen Stände an der Verwaltung des Landarmenhauses zu Graudenz,

welche bereits in No. 110. S. 1709. der diesjährigen Gesetzsammlung publicirt sind, hiermit zur speziellen Kenntniß der Eingesessenen unseres Departements gebracht. Marienwerder, den 4. November 1867.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Reglement

über die Einrichtung des Landarmen- und Corrigenden-Wesens in Westpreußen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Westpreußischen Landarmen- und Korrigendenwesens, nach Anhörung des Provinziallandtages, unter Aufhebung des Landarmen-Reglements vom 31. Dezember 1804, auf Grund des §. 37. des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842, was folgt:

I. Umfang des Verbandes.

§. 1. Der Westpreußische Landarmen-Verband umfaßt die Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig.

II. Dessen Zweck im Allgemeinen.

§. 2. Er hat die Verpflichtung:

1. zur Fürsorge für die Landarmen nach §§. 9., 12., 13., 15., 23., 24. und 30. des Armengesetzes vom 31. Dezember 1842 und Artikel 2. des Gesetzes vom 21. Mai 1855, sowie zur Gewährung von Beihilfen für unvermögende Gemeinden nach §. 14. des erstgedachten Gesetzes;
2. zur Unterhaltung der mit dem Landarmenwesen in Verbindung stehenden Anstalten. Diese sind zur Zeit:
   a. die Irrenanstalt zu Schwetz,
   b. die Taubstummenanstalt zu Marienburg, in Betreff deren Verwaltung besondere Reglements bestehen,
   c. die Besserungsanstalt zu Graudenz und
   d. das Landkrankenhaus zu Schwetz, welches mit der dortigen Irrenanstalt in Betreff der Direktion, Administration und Oeconomie verbunden ist, und nach einem besonderen Regulativ verwaltet wird;
3. zur Gewährung der Hebammen-Unterstützungen;
4. zur Zahlung von jährlich 2792 Rthlr. 13 Sgr. 6 Pf. an den Provinzial-Invalidenfonds.

III. Von den Zwecken des Landarmen-Verbandes im Besonderen.

1. Die Besserungsanstalt in Graudenz.

§. 3. In die Besserungsanstalt zu Graudenz, deren innere Hausordnung nach dem Reglement dieser Anstalt gehandhabt wird, sind aufzunehmen:

1. Landstreicher, Bettler und sonstige Personen, gegen welche nach verbüßter Strafe auf Grund des §. 120. des Strafgesetzbuchs von der Landespolizeibehörde Einsperrung in ein Arbeitshaus festgesetzt ist;
2. Weibspersonen, welche wegen gewerbsmäßig betriebener Unzucht gerichtlich bestraft sind und gegen die außerdem Einsperrung in ein Arbeitshaus nach Beendigung der Gefängnißstrafe auf Grund des §. 146. des Strafgesetzbuchs erkannt ist;
3. jugendliche Verbrecher, welche nach §. 42. des Strafgesetzbuchs wegen Mangels an Unterscheidungsvermögen zwar freigesprochen, jedoch nach der Bestimmung des Strafurtels in eine Besserungs-Anstalt unterzubringen sind;
4. Personen, gegen welche nach Artikel 11. bis 14. des Gesetzes vom 21. Mai 1855 (Gesetz-Samml. S. 311) die Unterbringung in eine Arbeitsanstalt angeordnet ist;
5. ungerathene oder verwahrloste Pflegebefohlene resp. Kinder unter väterlicher Gewalt, nach ertheilter Genehmigung des Vormundschafts-Gerichts, auf Antrag der Ortsbehörde.

2. Das Landkrankenhaus zu Schwetz.

§. 4. Es soll dahin gewirkt werden, daß durch Einrichtung von Kommunal-Lazarethen die Aufhebung des Landkrankenhauses angebahnt werde. Bis dahin werden in die Anstalt vorzugsweise solche chronische Kranke, welche an Ekel erregenden oder ansteckenden Krankheiten leiden, aufgenommen, andere Kranke nur nach Maßgabe des dann noch verbleibenden Raumes und auch nur dann, wenn sie schwer heilbar sind und in ihrem heimathlichen Kreise nicht in geeigneter Weise verpflegt werden können. Sofern die Kranken Ortsarme oder von ihren Angehörigen zu unterhalten sind (Privatkranke), erfolgt ihre Aufnahme gegen den von der Landarmen-Direktion zu bestimmenden Kostensatz.

3. Die Hebammen-Unterstützungen.

§. 5. Die Hebammen-Unterstützungen werden bedürftigen — und worauf es hauptsächlich ankommt — durch Eifer, Geschicklichkeit und sittlichen Lebenswandel würdigen Landhebammen, auch, soweit es ohne Beeinträchtigung derselben geschehen kann, solchen Hebammen in den Städten gewährt (cfr. §. 19.).

4. Der Provinzial-Invalidenfonds.

§. 6. Der Provinzial-Invalidenfonds wird aus dem im §. 2. Nro. 4. erwähnten Beitrage von 2792 Rthlr. 13 Sgr. 6 Pf., als den Zinsen der früher zum Bau und zur Einrichtung der Besserungsanstalt zu Graudenz aus der Staatskasse hergegebenen Kosten und den Zinsen ausgeliehener Kapitalien gebildet.

Die jährliche Einnahme desselben wird auf die Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder nach der von sechs zu sechs Jahren zu ermittelnden Zahl der in jedem der beiden Bezirke wohnenden unterstützungsbedürftigen Invaliden vertheilt.

Die betreffenden Antheile werden zur Verabreichung von Gnadengehältern an verdiente und erwerbsunfähige entlassene Militairpersonen, welche aus Westpreußen gebürtig sind und innerhalb der betreffenden beiden Regierungsbezirke sich aufhalten, nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen verwendet (cfr. §. 20.).

Wird ein Gnadengehaltsempfänger der Besserungsanstalt überwiesen, so fällt das Gnadengehalt während der Dauer der Detention dieser Anstalt zu.

Rücksichtlich des Verlustes des Gnadengehalts wegen anderer Vergehen resp. Verbrechen verbleibt es bei den hinsichtlich des Verlustes der aus Staatsfonds gewährten Militair-Gnadengehälter bestehenden Bestimmungen.

IV. Mittel zur Erreichung obiger Zwecke.

§. 7. Zur Erreichung der im Abschnitt II. und III. angegebenen Zwecke und zur Bestreitung der Kosten der Verwaltung ist ein Landarmenfonds gebildet, dessen Einnahmen vorzugsweise in Provinzialbeiträgen bestehen (cfr. Abschnitt V.).

§. 8. Aus demselben werden auch die Unterhaltungskosten der Besserungsanstalt in Graudenz bestritten, soweit sie nicht aus deren eigenthümlichen Einnahmen (cfr. §. 9.) gedeckt werden.

Die Gehälter der gemeinschaftlichen Beamten der Graudenzer Straf- und Besserungsanstalt, ihre Pensionen und Miethsentschädigungen fallen dem Westpreußischen Landarmenverbande in dem Verhältniß zur Last, wie solches vertragsmäßig festgesetzt ist.

§. 9. Die eigenthümlichen Einnahmen der Besserungsanstalt bestehen in folgenden Titeln:
1. in dem Arbeitsverdienste der Detinirten;
2. in den Einnahmen aus den Nutzungen ihrer Grundstücke und anderer Vermögensobjekte, sowie in sonstigen Zuwendungen;
3. in den Beträgen, welche für den Unterhalt der Häuslinge aus deren eigenem Einkommen und Vermögen eingezogen werden können, oder von anderen Verpflichteten gezahlt werden;
4. in den Verpflegungsgeldern, welche
   a. für die nach Artikel 11. bis 14. des Gesetzes vom 21. Mai 1855 detinirten Personen (§. 3. No. 4.) und für die verwahrlosten Kinder (§. 3. No. 5.) von den Gemeinden,
   b. für die Weibspersonen (§. 3. No. 2.) und für die jugendlichen Verbrecher (§. 3. No. 3.) von der Staatskasse

zu entrichten sind.

§. 10. In Beziehung auf den Nachlaß der in der Besserungsanstalt verstorbenen Detinirten hat dieselbe kein Erbrecht. Der Landarmenverband ist jedoch berechtigt, zur Deckung der Unterhaltungskosten der in der Anstalt verstorbenen Häuslinge den etwaigen Ueberverdienst derselben und die mitgebrachten baaren Gelder und sonstigen, von den Beamten der Anstalt gewissenhaft zu taxirenden Effekten, ohne Verpflichtung zur Einlassung auf die gerichtliche Nachlaßregulirung, eigenthümlich zurückzubehalten, und nur den nach erfolgter Deckung dieser Kosten verbleibenden Ueberrest an die den Nachlaß regulirende Behörde oder die ligitimirten Erben auszuliefern, denen auf Verlangen deshalb der erforderliche Nachweis gegeben werden soll.

§. 11. Die Kostensätze für Verpflegung, Bekleidung und ärztliche Bedürfnisse der in die Besserungs-Anstalt aufgenommenen, im §. 3. ad 2. bis 5. aufgeführten Personen werden durch den Provinziallandtag unter Zustimmung des Oberpräsidenten festgesetzt.

Vorerst und so lange keine andere Festsetzung erfolgt, werden diese Kosten auf folgende Beträge normirt:
1. für unzüchtige Weibspersonen und für jugendliche Verbrecher (§. 3. No. 2. und 3.) die Selbstkosten;
2. für Arbeitsscheue und dergleichen (§. 3. No. 4.) und für verwahrloste Kinder (§. 3. No. 5.) 2 Sgr. pro Tag.

§. 12. Die Kosten für den Transport der Detinirten, sowie für die Beerdigung der verstorbenen Häuslinge werden von denjenigen entrichtet, welchen die Zahlung der Verpflegungskosten obliegt.

§. 13. Für die im §. 3. No. 1. bezeichneten Landstreicher, Bettler u. s. w. fallen die Verpflegungs-, Transport- und Begräbnißkosten dem Landarmenverbande zur Last.

An Transportkosten werden, soweit nicht der Transport nach Maßgabe der Oberpräsidial-Instruktion vom 6. Oktober 1863 und deren etwaige Ergänzungen resp. Abänderungen mittelst Eisenbahn stattfindet, bis auf Weiteres vergütigt:
1. für Verpflegung der Transportaten pro Tag 2 Sgr. 6 Pf.;
2. für jeden erforderlichen Transportbegleiter pro Mann und Meile 5 Sgr.;
3. für ein einspänniges Fuhrwerk pro Meile 11 Sgr. 3 Pf., und in Ermangelung eines solchen Fuhrwerks für ein zweispänniges Fuhrwerk pro Pferd und Meile 7 Sgr. 6 Pf.

§. 14. Ein Jeder, welcher in der Anstalt detinirt wird, ist nach seinen Kräften zur Arbeit verpflichtet, und muß den Verdienst aus derselben Behufs Deckung der Kosten seiner Verpflegung und Detention der Anstalt überlassen.

V. Landarmen-, Irrenhaus- und Hebammen-Unterstützungsbeiträge.

§. 15. Die am Schlusse des §. 7. erwähnten Provinzialbeiträge werden jährlich, als Landarmen-, Irrenhaus- und Hebammen-Unterstützungsbeiträge zusammen, von den Bewohnern der Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder eingezogen.

§. 16. Die Vertheilung und Erhebung der im §. 15. erwähnten Beiträge erfolgt auf Grund eines vom Oberpräsidenten bestätigten Beschlusses des Provinziallandtages, und bleiben bis zu einer hiernach erfolgten Abänderung die bestehenden Bestimmungen in Kraft, wonach die Beiträge nach dem Maßstabe der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer aufgebracht werden.

Was insbesondere die Hebammen-Unterstützungsbeiträge betrifft, so sind dem jedesmaligen Provinziallandtage die von den Regierungen zu Danzig und Marienwerder motivirt aufgestellten Gutachten über die Höhe der in ihren Bezirken zu den Unterstützungen erforderlichen Summen, mit der Aeußerung der Westpreußischen Landarmen-Direktion (§. 17.) versehen, durch den Oberpräsidenten zur Beschlußnahme über den auf den Landarmenfonds für jeden der beiden Regierungsbezirke anzuweisenden Hebammen-Unterstützungsfonds vorzulegen.

VI. Innere Organisation des Landarmen-Verbandes.

§. 17. Dem Westpreußischen Landarmenverbande wird fortan die selbstständige Verwaltung des Landarmenwesens unter Kontrole und Oberaufsicht der Staatsbehörden zugestanden.

Diese Verwaltung wird von der bisherigen Westpreußischen Landarmen-Kommission unter der Bezeichnung:

„Landarmen-Direktion für Westpreußen"

geführt.

§. 18. So lange jedoch die Verwaltung der Besserungsanstalt zu Graudenz mit der dortigen Strafanstalt verbunden ist, gebührt dieselbe dem Oberpräsidenten, von welchem sie zur Zeit der Regierung zu Marienwerder übertragen ist. Der Landarmen-Direktion steht hierbei dieselbe Mitwirkung zu, welche die Westpreußische Landarmen-Kommission nach der bisherigen Verfassung und insbesondere nach dem angeschlossenen Regulative vom 17. Oktober 1826 gehabt hat.

§. 19. Auch die Verwendung des Hebammen-Unterstützungsfonds (cfr. §. 16.) verbleibt den Regierungen zu Danzig und Marienwerder, jedoch mit der Maßgabe, daß sie bei allen fortlaufenden Unterstützungen der Hebammen nicht nur die Gutachten der Kreislandräthe und Physiker, sondern auch der Kreis-Armen-Kommission (cfr. §. 33.) einzuholen haben.

Die Rechnungen dieser Fonds sind, mit den Revisionsbemerkungen der Landarmen-Direktion versehen, dem jedesmaligen Provinziallandtage zur Revision und Ertheilung der Decharge unter Vorbehalt der Genehmigung des Oberpräsidenten einzureichen.

§. 20. Nicht minder verbleibt der Regierung zu Marienwerder die Verwaltung des Provinzial-Invalidenfonds und ihr, sowie der Regierung zu Danzig die selbstständige Verwendung ihrer Antheile (cfr. §. 6.).

§. 21. Nicht berührt wird ferner durch die Uebertragung der im §. 17. erwähnten Funktionen an die Landarmen-Direktion:

1. die Befugniß der Verwaltungsbehörden zum Erlaß der im Artikel 6. und Artikel 11. bis 15. des Gesetzes vom 21. Mai 1855 gedachten Resolute;
2. die Befugniß der Regierungen zur Entscheidung darüber, ob in den Fällen der §§. 117. bis 119. des Strafgesetzbuchs der Verurtheilte nach ausgestandener Strafe in ein Arbeitshaus gebracht werden (§. 120. l. c.) und wie lange die in einem solchen Falle oder eine auf Grund der §§. 42. und 146. des Strafgesetzbuchs verhängte Besserungshaft dauern, imgleichen ob gegen einen verurtheilten Ausländer auf Grund des §. 120. a. a. O. mit Landesverweisung verfahren werden soll;
3. die Kompetenz der Regierungen zur Entscheidung von Streitigkeiten im Sinne der §§. 33. und 34. des Armengesetzes vom 31. Dezember 1842 (einschließlich der Streitigkeiten zwischen dem Landarmenverbande einerseits und einzelnen in dessen Bereich gelegenen Ortsarmenverbänden andererseits);
4. die Zuständigkeit der Regierungen zur Ausübung der Dienstdisciplin über die Unterbehörden auch innerhalb des durch dieses Reglement berührten Verwaltungsgebiets und zum Erlaß hierauf beruhender allgemeiner Anordnungen.

Provinziallandtag.

§. 22. Bei der Verwaltung des Landarmenfonds und der aus demselben zu unterhaltenden Provinzialanstalten ist die Landarmen-Direktion zunächst dem Provinziallandtage untergeordnet. Derselbe hat demgemäß insbesondere die von der Landarmen-Direktion entworfenen Einnahme- und Ausgabe-Etats festzustellen, die von derselben mit einer General-Nachweisung über die Resultate der Verwaltung in dem abgelaufenen Jahre vorzulegenden Jahresrechnungen zu dechargiren, die jährlichen Beiträge und deren Aufbringungsart (§§. 15. und 16.) festzusetzen, die Verpflegungs- und Transportkosten (§§. 11. und 13.) zu normiren, die Mitglieder der Landarmen-Direktion (§. 26.) zu wählen und über die Verwendung der Fonds im Allgemeinen oder über die Veränderung der aus denselben zu unterhaltenden Anstalten (§. 2.) zu beschließen. Die hierüber gefaßten Beschlüsse des Provinziallandtages sind jedoch auf dem verfassungsmäßigen Wege zur staatlichen Bestätigung einzureichen.

Oberaufsicht des Staates.

§. 23. In allen im §. 22. nicht erwähnten Beziehungen ist die Landarmen-Direktion der Oberaufsicht und Kontrole des Oberpräsidenten der Provinz unterworfen, welcher auch vorkommende Beschwerden entscheidet. In weiterer Instanz geht die Entscheidung an den Minister des Innern.

Kommissarius des Staates.

§. 24. Zur unmittelbaren Ausübung der Oberaufsicht und Kontrole des Staates ernennt der Oberpräsident der Provinz einen Königlichen Kommissarius, der an den Berathungen der Landarmen-Direktion Theil nehmen kann, indessen keine Mitverwaltung, sondern ohne positive Einwirkung nur die Kontrole über die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens, insbesondere zur Wahrnehmung des landespolizeilichen Interesses, ausübt. Dieser Königliche Kommissarius hat zwar bei den Berathungen der Landarmen-Direktion keine Stimme; findet derselbe indessen Bedenken bei den Beschlüssen derselben und ist eine Einigung nicht zu erreichen, so muß deshalb an den Oberpräsidenten zur Entscheidung berichtet werden; einstweilen darf aber die Landarmen-Direktion nichts gegen den Widerspruch des Ersteren verfügen, vielmehr hat sie in eiligen Fällen ihre Maßregeln so zu nehmen, daß demselben und der deshalb zu erwartenden höheren Entscheidung nicht vorgegriffen werde. Alle Berichte der Landarmen-Direktion an den Oberpräsidenten der Provinz gehen durch die Hände dieses Kommissarius zur Kenntnißnahme und etwaigen Hinzufügung seines Gutachtens; desgleichen gehen alle Verfügungen des Oberpräsidenten an die Landarmen-Direktion bei demselben zur Kenntnißnahme durch.

Landarmen-Direktion.

§. 25. Die Landarmen-Direktion hat ihren Sitz in Graudenz und ist aus fünf Mitgliedern zusammengesetzt, von denen drei dem Marienwerder und zwei dem Danziger Regierungsbezirke angehören, für welche außerdem drei Stellvertreter, und zwar zwei aus dem Marienwerder und einer aus dem Danziger Regierungsbezirke, für etwaige Behinderungsfälle erwählt werden. Dieselbe wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und repräsentirt den Landarmenverband in allen äußeren Verhältnissen, insbesondere bei etwaigen Prozessen, Käufen, Verkäufen und sonstigen Verträgen. Zu den Geschäften der Landarmen-Direktion gehört außerdem:

a. die Beaufsichtigung und Leitung der Verwaltung der Irrenanstalt und des Landkrankenhauses zu Schwetz, sowie der Taubstummenanstalt zu Marienburg, nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen über diese Provinzial-Institute;

b. die Aufsicht über die Administration der Fonds dieser Institute, sowie über das Kassen- und Rechnungswesen des gesammten Landarmenfonds, welchen sie in allen seinen Theilen selbstständig verwaltet (cfr. §. 17.);

c. die in den §§. 16., 18. und 19. erwähnten Funktionen in Betreff des Hebammen-Unterstützungs-Fonds und der Besserungs-Anstalt zu Graudenz;

d. die Aufsicht über die gewissenhafte Dienstführung und den sittlichen Wandel der Beamten und des Dienstpersonals aller aus dem Landarmenfonds unterhaltenen Anstalten, nach Inhalt der denselben ertheilten Dienstanweisungen und nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen über die Verwaltung jener Anstalten;

e. die Festsetzung und Anweisung aller aus diesem Fonds zu bewilligenden fortlaufenden und extraordinairen Unterstützungen, zu erstattenden Kur- und Verpflegungskosten, zu gewährenden Beihülfen an arme Kommunen und der zur Unterhaltung der verschiedenen Provinzialanstalten zu zahlenden Zuschüsse;

f. die Kontrole aller dem Landarmenfonds und den ad a. gedachten Anstalten zustehenden Einnahmen.

In ihren Versammlungen erfolgen die Beschlüsse nach kollegialischer Berathung durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Um einen gültigen Beschluß zu fassen, müssen mindestens drei Mitglieder der Direktion oder deren Stellvertreter anwesend sein.

§. 26. Die Wahl der Mitglieder der Landarmen-Direktion und ihrer Stellvertreter wird durch den Provinziallandtag vollzogen, und unterliegt der landesherrlichen Bestätigung. Sie erfolgt auf sechs Jahre. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

§. 27. Innerhalb der Grenzen der Totalsumme des vom Provinziallandtage festgestellten Verwaltungs-Etats ist die Landarmen-Direction und innerhalb jedes Etatstitels des Spezial-Etats der verschiedenen Provinzialanstalten der betreffende Anstaltsdirigent, jedoch mit Beachtung der dabei gefaßten Beschlüsse der Landarmen-Direktion, zu verfügen berechtigt. Zur Ueberschreitung einzelner Etatstitel hat der Anstaltsdirigent die Genehmigung der Landarmen-Direktion einzuholen.

Ueberschreitungen der Totalsumme sind beim Provinziallandtage zur Genehmigung vorzulegen.

Die Jahresrechnungen werden von der Direktion revidirt und zur Vermittelung der Decharge Seitens des Provinziallandtages dem Oberpräsidenten eingereicht.

§. 28. Die Landarmen-Direktion versammelt sich in jedem Jahre mindestens zwei Mal an dem von ihrem Vorsitzenden zu bestimmenden Orte.

Vorher hat sie dem Oberpräsidenten und dem Königlichen Kommissarius unter Angabe der Berathungs-Gegenstände Anzeige zu machen, dem Ersteren auch von den Konferenzprotokollen Abschrift einzureichen.

§. 29. Bei Reisen erhalten die Mitglieder der Landarmen-Direktion die den Abgeordneten des Provinziallandtages zustehenden Tagegelder und Reisekosten.

Die Auslagen für die Besorgung der Korrespondenzen und sonstige Unkosten sind aus dem Landarmen-Fonds zu erstatten.

Ständiger Kommissarius.

§. 30. Sämmtliche der Landarmen-Direktion obliegenden Geschäfte, namentlich auch die Aufsicht über die im §. 2. erwähnten Anstalten — mit Ausnahme der Besserungsanstalt in Graudenz — besorgt, wenn die Landarmen-Direktion nicht beisammen ist, ein von ihr in der Regel aus ihrer Mitte auf sechs Jahre erwählter ständiger Kommissarius als ihr Organ. Sie ist berechtigt, auch einen anderen angesehenen und geschäftskundigen Bewohner des Landarmenverbandes zu erwählen, doch bedarf diese Wahl der landesherrlichen Bestätigung.

Für den Fall, daß der ständige Kommissarius nicht Mitglied der Direktion ist, hat er zwar das Recht, an den Sitzungen derselben Theil zu nehmen, ein Stimmrecht steht diesem jedoch nicht zu.

Als Organ der Landarmen-Direktion ist der ständige Kommissarius verpflichtet, neben der allgemeinen Beaufsichtigung derjenigen von den oben erwähnten Anstalten, für welche kein besonderer ständiger Kommissarius ernannt ist, auch die ihm in Bezug auf dieselben von der Landarmen-Direktion zu ertheilenden speziellen Aufträge auszurichten, sowie alle Anträge, welche auf fortlaufende oder extraordinaire Unterstützungen aus dem Westpreußischen Landarmenfonds oder auf Erstattung von anderen Armenverbänden vorgeschossener Unterstützungen, Kur- und Verpflegungskosten abzielen, zu prüfen und eventuell auf die Kasse anzuweisen.

§. 31. Fortlaufende Unterstützungen, Kinder-Erziehungsgelder, sowie Beihülfen an arme Kommunen nach §. 14. des Armengesetzes vom 31. Dezember 1842 kann derselbe nur, nachdem die Landarmen-Direktion sich hiermit einverstanden erklärt hat, bewilligen, und hat er zu diesem Behufe die desfallsigen Anträge vollständig vorzubereiten, zu sammeln und der Direktion rechtzeitig zuzustellen.

§. 32. Um die Landarmen-Direktion in den Stand zu setzen, ihre Erklärungen sicherer abzugeben, soll jeder Antrag auf fortlaufende Unterstützung, Kinder-Erziehungsgelder oder auf eine den armen Kommunen zu gewährende Beihülfe aus dem Landarmenfonds mit den darauf bezüglichen Verhandlungen der betreffenden Kreis-Armenkommission (cfr. §. 33.) zum Gutachten vorgelegt werden. In den Städten Danzig, Elbing und Thorn wird das desfallsige Gutachten von den Magistraten abgegeben.

§. 33. Für die Bildung und Geschäftsführung dieser Kreis-Armenkommissionen (§. 32.) ist die anliegende Anweisung maßgebend. Abänderungen derselben sind auf den Antrag der Landarmen-Direktion von dem Provinziallandtage unter Genehmigung des Ober-Präsidenten festzustellen.

§. 34. Außerordentliche Unterstützungen aus dem

Landarmenfonds zu bewilligen und die von anderen Armenverbänden vorgeschossenen Kur- und Verpflegungskosten für Landarme denselben erstatten zu lassen, ist zwar der ständige Kommissarius befugt, ist aber verpflichtet, der Landarmen-Direktion bei ihrem jedesmaligen Zusammentritt eine spezielle Nachweisung derselben mit den Akten vorzulegen.

§. 35. Auch hat er der Landarmen-Direktion über alle außerordentlichen Vorfälle, über etwaige Verbesserungsvorschläge und über das Ergebniß der aus eigener Veranlassung oder auf Anordnung der Landarmen-Direktion von ihm vorzunehmenden Revisionen der verschiedenen Anstalten resp. deren Kassen zu berichten, und deren Bestimmungen einzuholen.

§. 36. Die Kasse des Landarmenverbandes, welche sich in Graudenz befindet, muß, so lange sie von dem Rendanten der dortigen Strafanstalt verwaltet, und vom Direktor derselben alle Monat revidirt wird, von dem ständigen Kommissarius wenigstens ein Mal in jedem Jahre außerordentlich revidirt werden.

Zu dem Depositorium, welches mit drei verschiedenen Schlössern versehen sein muß, wird der eine Schlüssel von dem ständigen Kommissarius, der zweite von dem Anstaltsdirektor und der dritte von dem Rendanten geführt.

§. 37. Der ständige Kommissarius erhält für seine Mühewaltung, Beschaffung des Büreaus und sämmtlicher Schreibmaterialien, zur Annahme und Besoldung der Subalternbeamten eine von dem Provinzial-Landtage von sechs zu sechs Jahren festzusetzende, in monatlichen Raten praenumerando zu zahlende Entschädigung aus dem Landarmenfonds.

Die Kosten der etwa nothwendig werdenden Rechts-Beihülfe wie der Kalkulaturarbeiten und die Reisen des ständigen Kommissarius werden, und zwar die letzteren nach §. 29., besonders vergütigt.

VII. Schlußbestimmungen.

§. 38. Die Landarmen-Direktion hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf die Landarmenpflege und das Korrigendenwesen in einer summarischen Nachweisung durch die Amtsblätter der Regierungen zu Marienwerder und Danzig zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 39. Die Königlichen und Ortsbehörden haben den Requisitionen der Landarmen-Direktion und deren Organe gebührende Folge zu geben.

§. 40. Der Landarmen-Direktion gebührt die Portofreiheit in dem durch das Portofreiheits-Regulativ vom 3. Februar 1862 unter Nr. 25. des Verzeichnisses zu Abschnitt III. bestimmten Umfange.

Eine weitere Portofreiheit steht der Landarmen-Direktion nicht zu.

§. 41. Das gegenwärtige Reglement tritt mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

Transitorische Bestimmungen.

§. 42. Die in dem vorstehenden Reglement bezeichneten Funktionen der Landarmen-Direktion sind von der nach dem Regulativ vom 17. Oktober 1826 bisher bestandenen Landarmen-Kommission in Gemeinschaft mit der Danziger Hülfskommission so lange auszuüben, bis in der nach erfolgter Bestätigung des Reglements stattfindenden Versammlung des Provinziallandtages die Wahl der Direktions-Mitglieder vollzogen ist.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 11. Septbr. 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. zu Eulenburg.

Anweisung

zur Bildung und Geschäftsführung der Kreisarmen-Kommissionen in Westpreußen.

§. 1. Zur Mitwirkung bei der Landarmenverwaltung wird in jedem landräthlichen Kreise des Westpreußischen Landarmenverbandes eine Kreis-Armenkommission gebildet.

Funktionen der Kreis-Armenkommission.

§. 2. Die Funktionen der Kreis-Armenkommission sind folgende:

a. die ihnen von den Königlichen Landrathsämtern vorzulegenden Anträge auf Bewilligung von fortlaufenden Unterstützungen und Kindererziehungs-Geldern aus dem Landarmenfonds zu prüfen und zu begutachten;

b. die Entscheidung der Landarmen-Direktion über die nach §. 14. des Armengesetzes vom 31. Dezember 1842 unvermögenden Gemeinden zur Verpflegung ihrer Armen aus dem Landarmenfonds ihres Kreises zu gewährende Beihülfe gutachtlich vorzubereiten;

c. die gutachtliche Aeußerung über die Gewährung von fortlaufenden Hebammen-Unterstützungen nach §. 19. des Landarmen-Reglements.

Zusammensetzung der Kreis-Armenkommission, Distriktskommissarien.

§. 3. Die Kreis-Armenkommissionen bestehen unter dem Vorsitze des Kreislandrathes aus vier vom Kreistage gewählten Mitgliedern.

Außer diesen Mitgliedern wählt der Kreistag eine dem Umfange des Kreises angemessene Zahl von Distriktskommissarien, deren jedem ein in der Nähe seines Wohnorts belegener Bezirk zugetheilt wird.

Bei Abgrenzung der eben gedachten Bezirke und der danach erfolgenden Eintheilung der Kreise ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß jeder der Distriktskommissarien die ihm obliegenden örtlichen Prüfungen der Verhältnisse der in seinem Bezirke befindlichen Landarmen ohne erheblichen Zeitaufwand und zu große Belästigung auszuführen im Stande ist. Die Genehmigung der von den Kreislandräthen zu entwerfenden Bezirkseintheilung steht dem Kreistage zu.

Die Distriktskommissarien werden zu den Sitzungen der Kreis-Armenkommission eingeladen, wenn bei der letzteren eine ihren Bezirk betreffende Landarmen-Sache zum Vortrage kommt. Sie haben dann in der

Kreis-Armenkommission für alle während ihrer Anwesenheit berathenen Landarmensachen Sitz und Stimme. Kann der Distriktskommissarius der Einladung zur Kommissionssitzung nicht Folge leisten, so muß er sein schriftliches Votum über die ihm zugewiesenen Landarmensachen, falls solches nicht schon früher geschehen ist, dem Kreislandrathe vor der Kommissionssitzung einreichen.

Für Behinderungsfälle der vier Mitglieder der Kreis-Armenkommission, sowie der Distriktskommissarien werden vom Kreistage eben so viele Stellvertreter gewählt.

Wählbarkeit und Amtsdauer der Mitglieder der Kreis-Armenkommissionen, sowie der Distriktskommissarien, resp. der Stellvertreter.

§. 4. Das Amt der Mitglieder der Kreis-Armenkommission resp. ihrer Stellvertreter, sowie der Distrikts-Kommissarien und deren Stellvertreter ist ein Ehrenamt, welches auch Anderen als Mitgliedern des Kreistages übertragen werden kann, und wird unentgeltlich geführt.

Dasselbe kann nur aus denselben Gründen wie eine Vormundschaft abgelehnt und muß drei Jahre hindurch verwaltet werden.

Nach Ablauf der dreijährigen Wahlperiode ist die Wiederwahl nur mit Zustimmung des Gewählten zulässig.

Geschäftsordnung.

§. 5. Die innere Geschäftsordnung der Kreis-Armenkommission bleibt ihrer Beschlußnahme vorbehalten, wobei jedoch die nachstehenden allgemeinen Grundsätze zu beachten sind.

Mit Inbegriff des Kreislandrathes müssen wenigstens drei Mitglieder der Kreis-Armenkommission anwesend sein.

Der Vorsitzende beruft die Versammlung, wenn dazu nicht ein für alle Mal bestimmte Tage festgesetzt sind, so oft das Bedürfniß es erheischt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

Behandlung der Unterstützungsanträge durch den Kreislandrath im Allgemeinen.

§. 6. Jeder auf die Bewilligung einer fortlaufenden Unterstützung oder von Kindererziehungsgeldern aus dem Landarmenfonds erhobene Antrag ist zunächst von dem Kreislandrathe zu untersuchen und es sind die zur Prüfung und Begründung desselben erforderlichen Ermittelungen anzustellen.

Wenn die Verhandlungen solchergestalt vollständig vorbereitet worden, sind dieselben zunächst dem betreffenden Distriktskommissarius zur örtlichen Untersuchung, dann aber auch durch den Kreislandrath der Kreis-Armenkommission zur Begutachtung vorzulegen.

Behandlung der Unterstützungsanträge durch die Kreis-Armenkommission im Allgemeinen.

§. 7. Die Kreis-Armenkommission hat die Prüfung im Wesentlichen darauf zu richten:

a. ob die Landarmenqualität anzuerkennen ist;

b. ob nach ihrem Ermessen mit Rücksicht auf die vorwaltenden thatsächlichen Verhältnisse und nach persönlicher Kenntnißnahme des betreffenden Distriktskommissarius von der Lage des zu Unterstützenden die Gewährung einer Unterstützung aus dem Landarmenfonds unumgänglich nothwendig und in welcher Art, sowie in welchem Maße dieselbe erforderlich ist.

Nähere Normen zur Untersuchung und Prüfung der Unterstützungsanträge.

§. 8. Zum Anhalt für diese Untersuchung und Prüfung (§§. 6. und 7.) soll die nachstehende nähere Anleitung dienen.

I. Was die dem Kreislandrath obliegende Untersuchung betrifft, so müssen die Verhandlungen ergeben:

1. Vor- und Geschlechtsname, Gewerbe, Stand und Religion der die Armenpflege nachsuchenden Personen.
2. Geburtsort und Alter nach Jahr und Tag der Geburt; im zweifelhaften Falle ist der Taufschein zu erfordern, event. ist anzugeben, woselbst die Taufe erfolgt ist, namentlich bei Personen bis zum 27. Lebensjahre.
3. Ob der zu Unterstützende verheirathet ist oder nicht, event. wie viele Kinder er hat und wie alt dieselben sind.
4. Name, Stand, Vermögens-, Erwerbsverhältnisse und Wohnort (Kreis, Provinz) der alimentationspflichtigen Verwandten (Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel, Geschwister), sowie die Feststellung der sonst etwa zur Unterstützung näher Verpflichteten (Dienstherrschaft, Stiftung u. s. w.).
5. Wenn der Arme minderjährig ist, oder im Falle der Großjährigkeit noch dem elterlichen Hülfsdomizile folgt, ob sein Vater oder resp. seine Mutter (cfr. §§. 20. 21. u. 22. des Armengesetzes) irgendwo Ortsangehörigkeitsrechte erlangten oder zu den Landarmen gehören; im Falle der noch bestehenden Vormundschaft ist der Name, Stand und Wohnort des Vormundes, sowie das vormundschaftliche Gericht anzugeben.
6. Wenn der Arme großjährig und sein Unterstützungs-Wohnsitz nach seinen eigenen persönlichen Verhältnissen zu ermitteln ist, wo, wie lange und in welchen Verhältnissen er nach erlangter Großjährigkeit während der letzten sechs Jahre seinen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt, namentlich auch, ob er einen eigenen Hausstand gehabt, und wann, bei wem und in welcher Weise er seine Niederlassung nach §. 8. des Gesetzes über die Aufnahme neuanziehender Personen vom 31. Dezember 1842 gemeldet, und ob er schon eine Unterstützung erhalten hat.
7. Bei Wittwen und geschiedenen Ehefrauen ist derjenige Armenverband festzustellen, welchem die Fürsorge für den Ehemann resp. bei dessen Ableben oder zu der Zeit, wo das Ehescheidungserkenntniß rechtskräftig geworden, obgelegen haben würde, wenn nicht die bisherige Verpflichtung durch drei-

jährige Abwesenheit erloschen oder für einen anderen Armenverband neu entstanden sein sollte (cfr. §§. 18. und 19. des Armengesetzes vom 31. Dezember 1842).

8. Hinsichts der in der Ehe lebenden Frauen ist derjenige Armenverband festzustellen, welcher zur Fürsorge für den Ehemann verpflichtet ist. Wenn eine Ehefrau, um sich selbstständig zu ernähren, vor ihrer Verarmung befugter Weise, getrennt von ihrem Manne, an einem anderen Orte gelebt hat, so ist der etwa nach §. 1. des Armengesetzes vom 31. Dezember 1842 verpflichtete Unterstützungs-Wohnsitz derselben zu ermitteln (cfr. §. 17. ibid.).

9. In den Fällen der §§. 13. und 23. des Armengesetzes vom 31. Dezember 1842 ist insbesondere zu ermitteln, wann die Entlassung der Militair-Personen aus dem Militairdienste resp. der Tod derselben im Dienste stattgefunden hat.

10. In Krankheitsfällen ist durch ärztliche Untersuchung sofort festzustellen, an welcher Krankheit der Hülfesuchende leidet, ob er durchaus lazarethbedürftig, oder ob die Kur außerhalb des Lazareths eben so gut und vielleicht billiger bewirkt werden kann.

11. Bei Gesellen und Dienstboten, ob und bei welchem Meister oder bei welcher Dienstherrschaft sie zuletzt in Arbeit gestanden resp. gedient haben; ob die Erkrankung bereits während des Arbeits- oder Dienstverhältnisses stattgefunden, die Entlassung aus solchem nur der Krankheit wegen erfolgt, und wie viel Zeit seitdem verflossen ist.

12. Ueberall, wo nach Vorstehendem die Zeitverhältnisse von entscheidendem Einflusse sind, ist darauf zu halten, daß nicht die bloße Dauer der Zeiträume, sondern jederzeit ihr Anfang und Endpunkt so bestimmt als möglich angegeben wird.

13. Hinsichts der Nothwendigkeit der Unterstützung ist zu ermitteln, ob der Unterstützungsuchende etwa selbst Vermögensobjekte besitzt oder zu erwarten hat; ferner, ob der Arme nach dem über seine Erwerbsfähigkeit zu extrahirenden Atteste eines kompetenten Arztes zu allen Arbeiten unfähig ist, oder welche Art derselben er noch zu leisten vermag. Zugleich ist im letzteren Falle die bisherige Ernährungsweise des Armen und der erweisliche Grund der Vermögenslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit zu erforschen.

14. Hinsichts der Höhe und Art der Unterstützung hat der Kreislandrath den ihm erforderlich erscheinenden Betrag bestimmt vorzuschlagen und zu begründen, auch zu erörtern, ob Gründe vorhanden sind, von dem den Landarmenverbänden nach §. 15. des Armengesetzes vom 31. Dezember 1842 zustehenden Rechte Gebrauch zu machen, d. h. den Armen demjenigen örtlichen Armenverbande, in dessen Bezirk sich derselbe befindet, zur Verpflegung zu überweisen; auch ist dann zugleich der Betrag der zu gewährenden Entschädigung in Vorschlag zu bringen.

II. Die von Seiten der Kreis-Armenkommission und zunächst von dem Distriktskommissarius anzustellende Prüfung ist dagegen hauptsächlich darauf zu richten:

1. ob die aufgenommenen Verhandlungen die nach der Eigenthümlichkeit jedes Falles und den oben angedeuteten Beziehungen erforderlichen Ermittelungen vollständig enthalten und die nöthigen Bescheinigungen und Beweismittel beigefügt sind.

Finden sich dabei Mängel, oder ergiebt die persönliche Kenntnißnahme von der Person und den Verhältnissen des zu Unterstützenden, welcher sich die Distriktskommissarien in jedem Falle zu unterziehen haben und ohne welche keine Unterstützung gerechtfertigt ist, Zweifel gegen die Richtigkeit derjenigen in den Verhandlungen enthaltenen Angaben, die auf die Entscheidung von Einfluß sein würden, so ist die Ergänzung und Aufklärung bei dem Kreislandrathe zu beantragen. Ist hierzu aber keine Veranlassung, so ist sorgfältig zu erwägen:

2. ob die aus den vorliegenden Ermittelungen hergeleiteten Folgerungen und die Anträge des Kreislandrathes gerechtfertigt, oder einer Modifikation bedürftig sind. Hierbei ist hauptsächlich das Augenmerk darauf zu richten, ob die Verpflichtung des Landarmenverbandes feststeht, oder auf einen örtlichen Armenverband zurückzugehen ist; ferner ob und in welchem Maße die Nothwendigkeit einer Unterstützung anzuerkennen, in welcher Art, in welchem Betrage und von welchem Zeitpunkte dieselbe zu gewähren ist.

Es sind hierbei insbesondere auch die Fälle ins Auge zu fassen, in denen dem §. 35. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 gemäß der Landarmenverband wegen der Weigerung desjenigen, welcher aus einem privatrechtlichen Verhältnisse zur Verpflegung des Armen verpflichtet ist, die Fürsorge für denselben übernehmen muß, und demnächst in Erwägung zu ziehen, ob die dem Landarmenverbande vorbehaltene Verfolgung eines derartigen Anspruches im prozessualischen Wege oder nach Artikel 6., 13.—15. des Armen-Ergänzungsgesetzes vom 21. Mai 1855 (Ges.-Samml. S. 313. ff.) Aussicht auf Erfolg verspricht.

Beschlüsse der Kreis-Armenkommission.

§. 9. Nach den Resultaten dieser Erörterungen, worüber der betreffende Distriktskommissarius, falls er in der Sitzung anwesend ist, event. der Kreislandrath den Vortrag hält, giebt die Kreis-Armenkommission ihre bestimmte Erklärung über die im §. 8. Nro. II. bezeichneten Fragen nach der Stimmenmehrheit ab.

Der Beschluß wird niedergeschrieben und mit den Verhandlungen der Landarmen-Direktion zu Händen des ständigen Kommissarius durch den Kreislandrath zur weiteren Veranlassung eingereicht.

Kontrole über die Verwendung der bewilligten Unterstützungen.

§. 10. Außer diesen auf die Bewilligung von

Unterstützungen bezüglichen Obliegenheiten haben die Kreis-Armenkommissionen auch die Verwendung der gewährten Unterstützungen zu überwachen, und die Distriktskommissarien zu diesem Zwecke die in ihrem Bezirke befindlichen Landarmen fortdauernd im Auge zu behalten und gelegentlich von ihren Verhältnissen und ihrer Lebensweise Kenntniß zu nehmen, sowie der Kreis-Armenkommission zur Mittheilung an die Landarmen-Direktion am Schlusse jedes Jahres hierüber Bericht zu erstatten.

Sollten hierbei Mißbräuche wahrgenommen werden, und sich namentlich die Fortdauer der Unterstützung ganz oder theilweise nicht mehr als nothwendig erweisen, so ist dem Kreislandrathe zur weiteren Veranlassung durch den ständigen Kommissarius davon sofort Mittheilung zu machen. Insbesondere haben sich die Distriktskommissarien auch angelegen sein zu lassen, für die dem Landarmenfonds anheimgefallenen Kinder geeignete Pfleger zu ermitteln und darüber zu wachen, daß die letzteren den übernommenen Pflichten in geistiger und leiblicher Hinsicht gewissenhaft genügen, ihnen den Schul- und Religionsunterricht angedeihen lassen, und sie überhaupt auf eine Weise erziehen, damit sie im vorgerückten Alter im Stande sind, sich auf eine ehrliche Art selbst zu ernähren und nicht auf die Dauer dem Landarmenverbande zur Last fallen.

Nachweis der vorhandenen Landarmen.

§. 11. Um die Distrikts-Kommissarien in den Stand zu setzen, dieser wichtigen Aufgabe (§. 10.) zu genügen, sollen ihnen namentliche Nachweisungen der in jedem Bezirke vorhandenen Landarmen, der ihnen gewährten Unterstützungen und der Pflegeeltern der untergebrachten Kinder Seitens der Landarmen-Direktion durch die Kreislandräthe mitgetheilt werden.

Regulativ

über die Theilnahme der Westpreußischen Stände an der Verwaltung des Landarmenhauses zu Graudenz.

Auf den Antrag der getreuen Stände Unseres Königreichs Preußen haben Wir in dem Landtags-Abschiede die weiteren Einleitungen mit den vom Landtage wegen des Landarmenwesens gewählten Bevollmächtigten über die Theilnahme der Stände an der Verwaltung des Landarmenhauses und der Besserungsanstalt zu Graudenz anzuordnen geruht, und befehlen nunmehr, nach den Uns deshalb von den Ständischen Bevollmächtigten gemachten Vorschlägen und deshalb erstatteten Gutachten, Folgendes:

§. 1. Bei der Unserem Oberpräsidenten in der Instruktion vom 31. Dezember v. J. §. 1. Nro. 1., §. 2. a Nro. 2. aufgetragenen Verwaltung des Landarmen- und Besserungshauses zu Graudenz, als einer Anstalt, welche sich auf den Bereich zweier Regierungen erstreckt, behält es das Bewenden, doch bleibt ihm überlassen, die spezielle Verwaltung der Regierung zu Marienwerder, als in deren Bezirk die Anstalt befindlich ist, zu übertragen.

§. 2. Den Ständen soll es gestattet sein, auf dem Landtage zwei Abgeordnete des ersten, Einen des zweiten und Einen des dritten Standes für die Angelegenheiten der Anstalten zu bevollmächtigen, welche zusammen eine Landarmen-Kommission bilden, die unter dem Präsidium des Oberpräsidenten steht.

§. 3. Diese Bevollmächtigten sollen im Januar und September jeden Jahres entweder insgesammt oder einzeln zur Stelle von der inneren und äußeren Beschaffenheit der Anstalt die genaueste Kenntniß nehmen und solche außer den gewöhnlichen Verwaltungsformen mit dem Auge des Eigners und sorgfältigen Hausvaters betrachten. Ihr Aufenthalt zu Graudenz soll sich über den Zeitraum von acht Tagen hinaus nicht erstrecken. Insonderheit sollen sie erwägen, wiefern dem bestehenden Reglement, den Vorschriften und Anordnungen der verwaltenden Behörden gemäß, verfahren ist, wozu ihnen die Benutzung der Registratur gestattet wird. Ferner sollen sie auf Ordnung, Reinlichkeit, Geschäftsgang, Disziplin, Verwaltung der Kasse, Versorgung der Anstalt mit ihren Bedürfnissen, Prüfung der Vorräthe, der fertigen Arbeiten und Materialien, Kleidung, Beschäftigung, Speisung der Häuslinge, Disziplin über sie und auf alles bis ins Einzelne sehen, was den guten Fortgang der Anstalt in Erreichung ihres Zweckes und deren Verbesserung zum Gegenstande hat. Sollte künftig mit der Anstalt eine Ackerbesitzung verbunden werden, so bleibt ihnen auch die Revision der Wirthschaft vorbehalten.

§. 4. Zur Erreichung dieser Bestimmung sind die Bevollmächtigten befugt, sich die Rechnungen und Kassenabschlüsse vorlegen zu lassen, auch bei Unserem Oberpräsidenten darauf anzutragen, daß diejenigen Uebersichten angefertigt werden, die sie zu bedürfen glauben.

§. 5. Ueber den Befund nehmen sie ein Protokoll auf, machen Vorschläge zur Abhilfe gefundener Mängel und zu Verbesserungen, und reichen alles dieses dem Oberpräsidenten zur weiteren Veranlassung ein.

§. 6. Bei Besetzung eröffneter Stellen gestatten Wir ihnen, sich über den Betrag des dem neuen Beamten zu gewährenden Gehalts zu äußern, doch mit Vorbehalt der Entscheidung des Oberpräsidenten, dem als Aufseher der verwaltenden Behörde Wir die Entscheidung überlassen.

§. 7. Ebenso sollen sie über den Kostenaufwand bei neuen Einrichtungen, welche die Verwaltungsbehörden nöthig finden, gehört und ihnen der jährliche Etat zur Prüfung und gutachtlichen Aeußerung vorgelegt werden.

§. 8. Die Mittheilungen der Regierungen an die ständische Landarmen-Kommission und umgekehrt geschehen durch den Oberpräsidenten, an den sich beide Behörden zu verwenden haben.

§. 9. Die Deputirten sind verpflichtet, den Auftrag sechs Jahre hindurch unentgeltlich zu führen.

§. 10. Bei Reisen erhalten sie zwei Thaler

Tage- und Einen Thaler Meilengelder aus dem Landarmenfonds.

Dem vorsitzenden Mitgliede des ersten Standes sollen die Auslagen für Besorgung der Korrespondenz auf dessen Liquidation aus dem Landarmenfonds erstattet werden.

§. 11. Die den Landarmensachen bewilligte Portofreiheit soll auch der Landarmen-Kommission zustehen, wozu wir ihr die Führung eines öffentlichen Siegels gestatten.

§. 12. Die Landarmen-Kommission soll jedem Landtage über den Betrieb ihres Auftrages Bericht erstatten. Findet alsdann der Landtag Veranlassung, sie mit besonderen Aufträgen zu versehen, so hat sie solche mit Zustimmung unseres Oberpräsidenten auszurichten.

Gegeben Potsdam, den 17. Oktober 1826.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**
v. Schuckmann.

3) Auf Grund der Kabinets-Ordre vom 18. März 1841 wird hiedurch mit Ablauf des 29. d. M. die Jagd auf Rebhühner geschlossen.

Marienwerder, den 16 November 1867.
Königliche Regierung.

4) Nachdem die freien und Hansestädte Hamburg und Lübeck dem unter den Zollvereinsstaaten und mit der freien Stadt Bremen getroffenen Abkommen wegen Einführung der Gewerbe-Legitimationskarten beigetreten sind, wird das Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß fortan Preußische Gewerbetreibende im Hamburgischen und Lübeckschen Staate und die Gewerbetreibenden letzterer beiden Staaten in Preußen über die Befugniß zum Geschäftsbetriebe sich in gleicher Weise durch die Gewerbe-Legitimationskarten ausweisen können, wie dies für die Angehörigen der Zollvereinsstaaten und der Stadt Bremen bestimmt ist.

Marienwerder, den 6. November 1867.
Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

5) Bergpolizeiverordnung.

Auf Grund der §§. 210. und 197. des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 wird in Betreff des Braunkohlenbergbaues in denjenigen Theilen der Provinz Preußen, in welchen das unter dem 19. April 1844 publicirte Provinzialrecht für Westpreußen Anwendung findet, verordnet was folgt:

§. 1. Wer in den vorstehend bezeichneten Landestheilen Braunkohlenbergbau treiben will, hat dem Oberbergamte mindestens 4 Wochen vor Eröffnung des Betriebes hierüber eine Anzeige zu machen, welche enthalten muß:

a. den vollständigen Namen und den Wohnort des Unternehmers,
b. die genaue Angabe der Oertlichkeit des Grubenbaues,
c. den Namen, welchen der Unternehmer der Grube beilegen will.

Dieser Anzeige ist eine von einem concessionirten Markscheider oder Feldmesser angefertigte Situations-Zeichnung des Grubenfeldes in zwei Exemplaren beizufügen.

Bei späteren Felderweiterungen ist die Zeichnung zu ergänzen.

Ueber die erfolgte Anzeige ertheilt das Oberberg-Amt eine Bescheinigung, welcher ein Exemplar der Feldeszeichnung angeheftet wird.

§. 2. Auf jeden Braunkohlengewinnungsbetrieb in den vorstehend bezeichneten Landestheilen finden die Vorschriften der §§. 66. bis 76. des Allgemeinen Berg-Gesetzes vom 24. Juni 1865 Anwendung.

§. 3. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden nach §. 208. des Allgemeinen Berggesetzes mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bestraft.

§. 4. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem ersten Januar 1868 in Kraft.

Breslau, den 7. November 1867.
Königliches Oberbergamt.
Serlo.

In Veranlassung der vorstehenden Bergpolizei-Verordnung und unter Verweisung auf §. 210. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865,

Inhalts dessen auf den Braunkohlenbergbau in denjenigen Landestheilen, in welchen das unterm 19. April 1844 publicirte Westpreußische Provinzialrecht gilt, in welchen daher die Braunkohlen dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers unterliegen, der 3. Abschnitt des 3. Titels, der 7. und 9. Titel des erwähnten Berggesetzes Anwendung finden,

bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen Funktionen, welche in dem Berggesetze ausdrücklich der „Bergbehörde“ zugewiesen werden, für die Provinz Preußen zur Zeit dem Königlichen Berggeschwornen Schmidt zu Görlitz übertragen sind.

Breslau, den 7. November 1867.
Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

6) Der Kreisrichter Schmiedel zu Neustadt in Westpr. ist als Staatsanwalt bei den Königl. Kreis-Gerichten zu Löbau und Rosenberg vom 1. Dezember d. J. ab angestellt.

Der Gasthofbesitzer Joseph Tracky zu Neumark ist zum Rathmann für diese Stadt gewählt und als solcher bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 47.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.